

**Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen auf den Friedhöfen der
Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria, Haan
aufgrund der Corona-Pandemie vom 30. September 2020**

Der Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria hatte angesichts der Verbreitung des Corona-Virus zuletzt am 15. Mai 2020 Beschränkungen zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen auf den beiden Friedhöfen der Pfarrgemeinde beschlossen.

Seit dem 15. Juli 2020 ist gemäß der zwischenzeitlich mehrfach aktualisierten und verlängerten Coronaschutzverordnung bei Beerdigungen nach § 13 (6) CoronaSchVO folgendes zu beachten:

"Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmern das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind."

Die in § 13 (6) CoronaSchVO geforderten geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene können auf den beiden katholischen Friedhöfen in Haan und insbesondere in den Friedhofskapellen nicht gewährleistet werden. Gleichzeitig ist aktuell wieder an vielen Orten in Nordrhein-Westfalen, auch im Kreis Mettmann, ein Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Dies berücksichtigend werden die Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 1. Oktober 2020 wie folgt gefasst:

1. Beschränkungen bei der Teilnehmerzahl sowie dem Kreis der Teilnehmer gibt es für Beerdigungen grundsätzlich nicht. Der Friedhofsausschuss, vertreten auch durch den Friedhofsgärtner, behält sich im Einzelfall vor, den Zugang zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnehmerzahl 150 Personen übersteigt.
2. Den Teilnehmenden an den Trauerfeiern und Beerdigungen wird empfohlen, auf körperliche Beileidsbekundungen und Begrüßungen zu verzichten und das Abstandsgebot zueinander zu wahren. Auch die allgemeinen Hygieneempfehlungen (Husten/Niesen in die Armbeuge usw.) sollten unbedingt beachtet werden. In der Anlage beigefügt sind hierzu die „wichtigsten Hygienetipps des Bundesministers für Gesundheit“
3. Da der notwendige Abstand zueinander während der Trauerfeiern und Beerdigungen nach den bisherigen Erfahrungen oftmals nicht eingehalten wird oder in Einzelfällen auch nicht eingehalten werden kann, haben alle Teilnehmenden während der Trauerfeiern und den Beerdigungen eine Mund-

Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollte es Teilnehmende geben, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (wollen), können diese nicht an der Trauerfeier teilnehmen.

4. Personen mit Fieber oder Symptomen von Atemwegserkrankungen sollen der Trauerfeier / Beerdigung fernbleiben. Der Zugang zur Friedhofskapelle ist in diesen Fällen in keinem Fall (auch nicht mit Mund-Nasen-Bedeckung) möglich.
5. Die Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Mettmanner Str. in Gruitzen bleibt geschlossen. Hier sind auf dem Friedhof weiterhin nur Trauerfeiern im Freien möglich.
6. Die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhauser Str. in Haan ist mit den folgenden Einschränkungen möglich.
 - Für die Friedhofskapelle ist das Angebot an Sitzplätzen unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes verbindlich festgelegt. Abweichend davon werden hierbei für den engen Trauer-Familienkreis in Anlehnung an § 1 CoronaSchVO in der ersten Sitzreihe Sitzplätze ohne Einhaltung des Abstandsgebotes für bis zu 10 Personen bereitgestellt.
 - Stehplätze sind innerhalb der Friedhofskapelle nicht vorgesehen.
 - Es besteht die Pflicht, beim Zutritt und beim Verlassen sowie während des Aufenthaltes in der Friedhofskapelle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Trauerredner und Trauerrednerinnen müssen, wenn sie ohne Mund-Nasen-Bedeckung sprechen, den Mindestabstand zu den anderen Teilnehmenden einhalten.
 - Es werden keine Gesangbücher zur Verfügung gestellt. Von Gesang sollte auch weiterhin Abstand genommen werden.
 - Zur einfachen Rückverfolgbarkeit von Infizierungen sind die Daten der in der Friedhofskapelle anwesenden Personen (Name, Adresse, Telefonnummer) mit deren Einverständnis durch das Beerdigungsinstitut zu erfassen. Personen, die nicht mit der Erfassung ihrer Daten einverstanden sind, ist der Zugang zur Friedhofskapelle nicht möglich. Ein Muster für das Erfassungsformular ist in der Anlage beigefügt. Die Daten der in der Friedhofskapelle anwesenden Personen sind in Papierform der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner zu übergeben und werden von diesen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.
7. Exequien in den beiden Kirchen der katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria sind möglich. Sie erfolgen aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls mit Beschränkungen und Auflagen, die jeweils aktuell dem Internetauftritt der Pfarrgemeinde entnommen werden können.

Die Regelungen treten am 01. Oktober 2020 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Gleichzeitig treten die Regelungen vom 15. Mai 2020 außer Kraft. In der sich weiterhin dynamisch verändernden Lage in der Corona-Pandemie können neue rechtliche Vorgaben auch kurzfristig zu Änderungen führen.

Der Friedhofsausschuss